

Merkblatt zum Genehmigungsverfahren für Anlagen in, am über und unter oberirdischen Gewässern gem. § 36 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 22 Landeswassergesetz NRW

A. Beratung

Beratung vor Antragsstellung:

Hinsichtlich des Verfahrensablaufes und der einzureichenden Unterlagen stehen wir Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung (viele hilfreiche Informationen und Verweise auf Datenbanken und Fachinformationssysteme finden Sie auch unten unter E.):

Eine Liste der Ansprechpartner:innen finden Sie in der Sidebar zur Homepage „Wasserrechtliche Genehmigungsverfahren an Oberflächengewässern“. Gerne können Sie sich mit Ihrem Anliegen an das Dezernatspostfach dez54@brms.nrw.de wenden.

Hinsichtlich **naturschutzrechtlicher Fragestellungen** (z. B. Umfang der Unterlagen zum Naturschutz, FFH-Prüfungen, UVP u. ä.) stehen Ihnen die Kolleg:innen des Dezernates 51 der Bezirksregierung Münster als Höhere Naturschutzbehörde, Tel. 0251 411-1660, E-Mail: dez51@brms.nrw.de.

B. Antragsunterlagen

Zur Antragsstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Ausgefüllter Antragsvordruck.
2. Baubeschreibung und Erläuterungsbericht. Hieraus muss eine Beschreibung der geplanten Bau- maßnahme sowie deren evtl. Auswirkungen auf das Gewässer hervorgehen.
3. Übersichtslageplan im Maßstab 1:25000–1:5000. Die geplante Maßnahme ist in rot einzutragen.
4. Lageplan im Maßstab 1:1000–1:500 mit genauer Eintragung der vorgesehenen Maßnahme und Angabe der Stationierung des Gewässers nach GSK3C. Bei Spülbohrverfahren sind die Start und Zielgruben einzutragen.
5. Entwurfszeichnungen. Es sind Pläne vorzulegen, aus denen die geplante Maßnahme mit ihren Abmessungen und Formen eindeutig entnommen werden kann.
6. Querschnitt durch das Gewässerprofil im Bereich der Maßnahme, mit Angabe der Überdeckung bei Unterquerungen mit Angabe der HQ100-Linie.
 - a. Bei Unterquerungen sind folgende Mindestabstände zwischen der Gewässersohle und Oberkante der Anlage einzuhalten (Erosionsschutz, Freiraum für die Gewässerentwicklung; ggf. werden weitere Anforderungen gestellt, wenn im Bereich bereits konkrete Maßnahmen zur Gewässerentwicklung geplant sind):
 - i. An der Ems mindestens 3 m im gesamten Bereich zwischen den beiderseitigen Terrassenkanten der Ufer.
 - ii. An anderen Gewässern mindestens 2 m. Soweit am jeweiligen Gewässer ein Überschwemmungsgebiet (ÜSG) festgesetzt bzw. vorläufig gesichert ist, ist ab Grenze des ÜSG eine Tiefe von mindestens 2m unter Geländeoberkante einzuhalten, um dann im Bereich der Gewässersohle mindestens 2m unter selbiger zu liegen.
 - iii. Gewässerkreuzungen sind rechtwinklig zum Entwicklungskorridor auszuführen.
 - b. Sollte die Parallelführung von Leitungen an Gewässern notwendig sein, ist als Mindestabstand (beidseitig) die doppelte Gewässerbreite, gemessen ab Böschungsoberkante, einzuhalten.
7. Längsschnitt des Gewässers und der Maßnahme unmittelbar in Höhe der Maßnahme. Insbesondere für Baumaßnahmen wie Überfahrten, Brücken, und Stauwerke mit Angabe der HQ100-Linie.

8. Geprüfter Standsicherheitsnachweis (Prüfstatik).
9. Bei Durchlässen ist die Breite auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen. Die Mindestnennweite ist abhängig vom Gewässertyp und der erforderlichen Länge des Durchlasses.
10. Angabe zu evtl. betroffenen Verkehrs-, Versorgungs-, Entsorgungsanlagen.
11. Vollmacht, falls im Namen des Antragstellers gehandelt werden soll.
12. Angaben zum Naturschutz sind grundsätzlich bei jedem Vorhaben erforderlich. Die Beiträge bzw. Studien sind durch ein qualifiziertes Fachbüro/Gutachter zu erstellen. Weitere Informationen hierzu erteilt das Dezernat 51 der Bezirksregierung Münster (Höhere Naturschutzbehörde), Tel. 0251 411-1660, E-Mail: dez51@brms.nrw.de.
 - a. Für jedes Vorhaben ist, zur Beurteilung der Frage, ob dieses mit Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. v. §§ 14, 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 30 Landesnaturschutzschutz NRW (LNatSchG NRW) verbunden ist, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag „Stufe 1“ erforderlich – soweit hiernach artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können, ist ein Fachbeitrag der „Stufe 2“ vorzulegen. Daneben sind in jedem Falle Angaben zum Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 14, 15 BNatSchG, §§ 30, 31 LNatSchG NRW, sowie – soweit erforderlich zu dessen Ausgleich – zu machen.
 - b. In Natura 2000-Gebieten (FFH- bzw. Vogelschutzgebiete) ist zusätzlich mindestens die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsstudie der „Stufe 1“ erforderlich, siehe § 34 BNatSchG – soweit hiernach erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Studie der „Stufe 2“ vorzulegen.
 - c. Es sind die Formblätter A und B zur Protokollierung der Artenschutz- bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß der VV-Artenschutz NRW bzw. VV-Habitatschutz NRW zusätzlich zu den Beiträgen/Studien vorzulegen.
13. Angabe bzw. Berechnung des Baukostenwertes.

Ggf. weitere erforderliche Unterlagen und weitere Hinweise:

- Im Einzelfall können darüber hinaus zusätzliche Nachweise, wie z. B. ein hydraulischer Nachweis bei der Errichtung von Überfahrten und Brücken, gefordert werden.
- Soweit Koordinaten angegeben werden, sind diese gem. UTM/ETRS89 zu bezeichnen.

Die Antragsunterlagen sind wie folgt einzureichen:

Digitale Antragsstellung über das Online-Verfahren Planungs- und Beteiligungsserver; die Zugangsdaten bekommen Sie auf Anfrage von uns. Die Anforderung von Papierexemplaren bleibt vorbehalten.

C. Verfahren und Genehmigung

Verfahrensablauf

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden durch die Bezirksregierung Münster weitere Behörden (z. B. untere Wasserbehörde, Dezernat 51 der Bezirksregierung Münster als Höhere Naturschutzbehörde) und Fachstellen – sog. Träger öffentlicher Belange – beteiligt; hierzu zählen auch die Wasser- und Bodenverbände. Diese prüfen den Antrag im Rahmen ihrer Zuständigkeit und geben eine Stellungnahme ab; vielfach werden auch spezifische Nebenbestimmungen formuliert, die in die Genehmigung übernommen werden.

Die Träger öffentlicher Belange haben in der Regel einen Monat Zeit um Ihre Stellungnahme abzugeben. Hinzu kommen Zeiten für die Vor- und Nachbereitung innerhalb der Genehmigungsbehörde. Bitte berücksichtigen Sie dies bei der Zeitplanung für Ihre Vorhaben.

In bestimmten Fällen sind zudem gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5 Var. 2 LNatschG NRW die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen, sofern das Vorhaben mit Eingriffen (§ 30 LNatschG NRW, § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft verbunden ist. Das Beteiligungsverfahren richtet sich nach § 67 LNatSchG (siehe auch § 63 BNatschG); die Frist zur Stellungnahme durch die anerkannten Naturschutzvereinigungen beträgt gemäß § 67 Abs. 4 S. 1 LNatSchG NRW mindestens einen Monat.

D. Ggf. weitere erforderliche Genehmigungen

Naturschutzrechtliche Befreiungen

Soweit naturschutzrechtliche Befreiungen (§ 67 BNatSchG, § 75 LNatSchG NRW) z. B. von einem Landschaftsplan erforderlich sind, sind diese selbstständig durch den Vorhabenträger einzuholen. Die Befreiungen werden nicht mit der wasserrechtlichen Genehmigung erteilt. Zuständig für die Erteilung von Befreiungen ist i. d. R. die Untere Naturschutzbehörde (Kreis/kreisfreie Stadt).

Baurechtliche Anforderungen

Gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) schließt die Genehmigung nach § 22 LWG NRW auch eine eventuell erforderliche Baugenehmigung (§ 60 BauO NRW 2018) ein. Die zuständige untere Bauaufsicht wird durch die Bezirksregierung Münster beteiligt.

Zum Anwendungsbereich der Landesbauordnung siehe § 1 BauO NRW 2018; nicht erfasst sind insbesondere: Öffentliche Verkehrswege, die dem Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) unterfallen (Widmung gemäß § 6 StrWG NRW), sowie öffentliche Versorgungsleitungen (Wasser, Gas, Elektrizität, Elektrizität, Telekommunikation). Siehe auch § 110 Abs. 1 LWG NRW.

Bauwasserhaltung

Soweit für das Vorhaben eine – auch zeitweise – temporäre Entnahme von Grundwasser (z. B. Bauwasserhaltung) erforderlich ist, ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 ff. WHG separat zu beantragen. Die Zuständigkeit liegt gem. § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i. V. m. Anhang I ZustVU ebenfalls bei der Bezirksregierung Münster.

Bitte beachten Sie, dass die Entnahme von Grundwasser ggf. UVP-pflichtig ist: Siehe Nr. 13.3 Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Antragsformular zur Bauwasserhaltung finden Sie online unter dem Pfad Umwelt und Natur → Grundwasser → Gewerbliche Grundwasserversorgung.

Strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung

An Bundeswasserstraßen ist für Anlagen in, am, über und Gewässern zusätzlich eine Genehmigung der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) erforderlich. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie beim örtlich zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA).

Für das westdeutsche Kanalnetz siehe auch § 22 Abs. 2 Nr. 4 LWG NRW.

Zustimmungsverfahren gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)

Bitte beachten Sie, dass die Regelungen des Zustimmungsverfahrens nach § 68 Abs. 3 TKG nicht für evtl. erforderliche Gewässerkreuzungen gelten; insb. findet die Zustimmungsfiktion nach § 68 Abs. 3 S. 2 TKG keine Anwendung! Es ist daher stets ein Antrag nach § 36 WHG i. V. m. § 22 LWG NRW zu stellen. Mit der Ausführung darf erst nach Erhalt der Genehmigung begonnen werden.

E. Weitere Informationen

Internetseite der Bezirksregierung Münster

Weitere Informationen, Formulare und Merkblätter zum Genehmigungsverfahren für Anlagen am Gewässer finden Sie auf der Seite der Bezirksregierung Münster.

ELWAS-WEB

Weitere Fach-Informationen können über das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem der Wasserwirtschaftsverwaltung NRW abgerufen werden: www.elwasweb.nrw.de. Dort finden Sie z.B. die Stationierungen der Gewässer (GSK3E), festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete und viele weitere Daten.

Datenbanken zum Naturschutz/Umweltdaten/Verwaltungsvorschriften

Auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) finden Sie eine Übersicht, über die (amtlichen) Infosysteme und Datendanken zum Themenfeld Natur und Umwelt: [LANUV \(nrw.de\)](http://LANUV(nrw.de))

Verwaltungsvorschrift (VV) Artenschutz NRW: Informationen, und zugehörige Downloads, inkl. der Formblätter zur Protokollierung, für die Angaben zum Artenschutz finden Sie unter: [Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Downloads \(nrw.de\)](http://Geschützte%20Arten%20in%20Nordrhein-Westfalen%20-%20Downloads%20(nrw.de)).

Verwaltungsvorschrift (VV) Habitatschutz NRW: Informationen und Downloads, inkl. der Formblätter zur Protokollierung, für die Angaben zum Habitatschutz (FFH-/Vogelschutzgebiete; „Natura 2000“) finden Sie unter: [FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW - Download](http://FFH-Verträglichkeitsprüfungen%20in%20NRW%20-%20Download).

Biologische Stationen in NRW

Weitere örtliche Informationen z. B. zu vorkommenden Arten und Besonderheiten im jeweiligen Gebiet können auch bei den Biologischen Stationen abgefragt werden: [Biologische Stationen | umwelt.nrw.de](http://Biologische%20Stationen%20|%20umwelt.nrw.de).

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen/WRRL-Maßnahmenprogramme

Informationen zu geplanten und von Ihnen im Rahmen Ihrer Planung ggf. zu berücksichtigten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen können Sie den Maßnahmenprogrammen bzw. Bewirtschaftungsplänen unter www.flussgebiete.nrw.de entnehmen. Daneben stehen Ihnen die Kolleg:innen der Unteren Wasserbehörden, sowie die Kolleg:innen des Dezernates 54.7 (Gewässerentwicklung/Förderung/WRRL) der Bezirksregierung Münster unter dem Pfad Umwelt und Natur → EG-Wasserrahmenrichtlinie oder per E-Mail dez54@brms.nrw.de zur Verfügung.